

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung und Montage von wägetechnischen Geräten und Zubehör sowie für Werkleistungen

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

2. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Soweit der AN auch mit der Eichung einer zu installierenden Wägearanlage beauftragt ist, gilt dies auch dann als gesonderter Auftrag, wenn die Position im Hauptauftrag mit aufgeführt ist.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Mautgebühren, Verpackung und Entladung (netto frei Baustelle). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, wenn nicht ein Nachweis über die Freistellung von der Umsatzsteuer vorgelegt wird.

2. Die genannten Preise basieren auf den derzeit gültigen Lohn- und Materialkosten.

Falls bis zum Tage der Leistung eine Änderung der Kostenbasis eintritt, behält sich der AN eine entsprechende Berichtigung der Preise vor.

3. Der Besteller stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Rechnungsstellung und den Rechnungsversand in elektronischer Form vornimmt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Bei Wahl der Papierrechnung fallen dafür gesonderte Kosten in Höhe von 5 € an.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. +

5. Elektrische und elektronische Teile bzw. Ersatzteile, wie z. B. Wägzellen, Geräteplatinen und andere Baugruppen sowie komplette Geräte, die nicht von uns oder einem von uns zertifizierten Fachhändler eingebaut werden, sind von jeglicher Rückgabe, Rücknahme und um Umtausch ausgeschlossen! Lieferung dieser Teile erfolgt ausnahmslos gegen Vorkasse.

III. Leistungszeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit der Leistung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Fälligkeit der Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer sobald als möglich mit.

3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Lieferteile bzw. Baumaterialien bis zu ihrem Ablauf das Werk des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Lieferanten verlassen haben oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Wird die Anlieferung von Teilen bzw. Baumaterialien aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Setzt der Besteller dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Leistungsverzug und Unmöglichkeit der Vertragserfüllung bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

Stand: 08/2013

Seite 1 von 3



Pfister Waagen Bilancial GmbH
Linker Kreuthweg 9
D-86444 Affing-Mühlhausen
(Germany)
HRB 19406 Augsburg
GF: Harald Welscher

Telefon +49 (0) 82 07 / 9 58 99-0
Telefax +49 (0) 82 07 / 9 58 99-29
E: sales@pfisterwaagen.de
Internet: www.pfisterwaagen.de
Steuer-Nr. 102-135-10679
USt-IdNr. DE813431420

Commerzbank AG, Augsburg
Konto-Nr. 1150 366
BLZ 720 400 46
Swift-Code: COBADEFF20
IBAN: DE48 7204 0046 0115 0368 00
BIC: COBADEFF

Intesa Sanpaolo SpA, Filiale München
Konto-Nr. 400 8752 500
BLZ 700 208 00
Swift-Code: BCITDEMM
IBAN: DE72 7002 0800 4008 7525 00
BIC: BCITDEMM



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung und Montage von wägetechnischen Geräten und Zubehör sowie für Werkleistungen

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme werkvertraglicher Leistungsteile zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang hinsichtlich der Werkleistung maßgebend. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Leistung durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der AN ist berechtigt, bezüglich abnahmefähiger Teilleistungen Teilabnahmen zu verlangen.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Fertigstellung der Leistung auf den Besteller über.

3. Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen, die nicht Bestandteil eines Grundstücks werden, bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Vertrag vor. Hierzu gehören insbesondere sämtliche wägetechnischen Einrichtungen sowie Hard- und Software.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich den AN schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser die geeigneten Rechtsbehelfe ergreifen, insbesondere Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Für die hierfür entstehenden Kosten haftet der Besteller, falls Erstattung durch den Dritten nicht zu erzielen ist.

3. Dem Besteller wird die Genehmigung der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich erteilt. Er ist verpflichtet, dem AN Namen und Anschrift des Dritterwerbers auf Verlangen zu benennen. Der Besteller tritt dem AN im voraus sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem auf diese bezogenen sonstigen Rechtsgrund erwachsen. Der AN ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Bei verschuldetem Zahlungsrückstand und wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern und den Sicherungszweck zu gefährden geeignet sind, kann der AN die Berechtigung zur Weiterveräußerung und die Einziehung der abgetretenen Forderungen widerrufen. In diesen Fällen ist der Besteller auf Verlangen des AN verpflichtet, ihm alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine Sicherheitsrechte selbst geltend zu machen und die Forderungen selbst einzuziehen.

4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Übergabe der Leistungsgegenstände an den Besteller. Für Bauleistungen und Betonteile bestimmt sich die Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht des BGB.

2. Bei Mängeln besteht nach Wahl des Auftragnehmers das Recht auf Nachbesserung oder mangelfreien Ersatz, sofern der Mangel bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

3. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzleistungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Auftragnehmer durch Setzung einer angemessenen Frist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzleistung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt. Letzteres gilt nicht, soweit die Installation/Montage/Inbetriebnahme nicht vom AN durchgeführt war. In diesem Fall trägt der AG die Kosten von Arbeits- und Reisezeiten, die im Zusammenhang mit der Installation von Teilen anfallen, die im Rahmen der Gewährleistung ersetzt oder nachgebessert wurden. Kosten anfallender Eichungen trägt der AN nicht.

5. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz Fristsetzung gem. Ziff. 2 nicht nach, so kann der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische (z.B. Laugen, Säuren), elektrochemische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.



7. Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen des Leistungsgegenstandes vor, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen.

VII. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz wegen Produktionsausfall und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

VIII. Genehmigungen

PWB ist nicht verantwortlich zu machen für die Beschaffung/Einholung behördlicher Genehmigungen, die den Einbau und den Betrieb der gelieferten Anlagen und Komponenten betreffen. Hierfür ist der Besteller und/oder Betreiber selbst verantwortlich.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 1 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen oder sonst verwenden. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Sicherungspflicht und Ersatzverpflichtung des Bestellers

1. Vor Gefahrübergang (Ziff. IV.) ist der Besteller verpflichtet, vom AN nach Ankündigung angelieferte Baumaterialien und Geräte durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigung, Verschlechterung und Abhandenkommen zu schützen.

2. Werden ohne Verschulden des AN die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist – soweit dies wirksam vereinbart werden kann - das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.